



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 349/21
2 AR 234/21

vom
10. November 2021
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

hier: Gerichtsstandsbestimmung und Verbindung

Az.:	588 Ls 53/20	Amtsgericht – Schöffengericht – Köln
	186 Js 1092/19	Staatsanwaltschaft Köln
	404 Js 28027/19	Staatsanwaltschaft Landshut

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 10. November 2021 beschlossen:

Die Untersuchung und Entscheidung der Sache wird gemäß § 12 Abs. 2 StPO dem

Amtsgericht Eggenfelden

übertragen.

Gründe:

- 1 Die Übertragung der Sache an das gemäß § 8 Abs.1 StPO zuständige Amtsgericht Eggenfelden ist zweckmäßig und geboten, weil nach dem amtsärztlichen Gutachten der erkrankte Angeklagte zwar verhandlungsfähig, aber nur eingeschränkt reisefähig ist. Da ihm maximal zwei Stunden Reisezeit zumutbar sind, war das Verfahren von dem rund 640 km von seinem Wohnort entfernten Amtsgericht Köln auf das nur etwa 35 km entfernte Wohnsitzgericht Eggenfelden zu übertragen.

Franke

Appl

Zeng

Grube

Schmidt